

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)

vom 12. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2026)

zum Thema:

**Die Berliner Clubszene I -
Genehmigungs- und Aufsichtspraxis**

und **Antwort** vom 26. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. März 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Robert Eschricht (AfD)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25194
vom 12. Februar 2026
über Die Berliner Clubszene I - Genehmigungs- und Aufsichtspraxis

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher alle Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie sind in die Beantwortung eingeflossen. Eine Antwort des Bezirks Tempelhof-Schöneberg ist binnen der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Clubszene ist ein fester Bestandteil der Berliner Nachtökonomie. Laut Aussagen von Betreibern zeigen sich in der Verwaltungspraxis erhebliche Unterschiede bei Genehmigung und Kontrolle von Clubbetrieben zwischen den Bezirken. Deshalb ist es im öffentlichen Interesse, einen Überblick über die Aufsichtsstrukturen zu erhalten.

Frage 1:

Wie definiert der Senat die Begriffe „Club“, „Nachclub“, „Diskothek“, „Tanzlokal“, „Bar“, „Nachtbar“, „Musikspielstätte“ und „Live-Musik-Spielstätte“ jeweils im Sinne des Bau- und Gewerberechts?

Welche Begriffe verwendet der Senat und die Kulturverwaltung für Betriebe oder Vereine, die nach kulturpolitischen Kriterien gefördert werden könnten? Im weiteren Verlauf werden die Begriffe unter der Bezeichnung „Clubbetrieb“ zusammengefasst.

Antwort zu 1:

Die genannten Begriffe sind weder bau- noch gewerberechtlich legaldefiniert.

Baurechtlich fallen u.a. Clubs, Nachtclubs, Diskotheken, Tanzlokale sowie Nachtlokale unter den Begriff der Vergnügungsstätte. Hierbei handelt es sich um eine besondere Art von Gewerbebetrieben, die in unterschiedlicher Weise durch kommerzielle Freizeitgestaltung, Gelegenheit zur Zerstreuung und Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind (vgl. BVerwG NVwZ 1991, 266; NVwZ-RR 1993, 65; VGH Kassel NVwZ-RR 2007, 81).

Hiervon abzugrenzen sind Schank- und Speisewirtschaften. Diese Begriffe sind legaldefiniert in § 1 Abs. 1 GastG. Danach betreibt eine Schankwirtschaft, wer im stehenden Gewerbe Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Nr. 1); eine Speisewirtschaft betreibt, wer im stehenden Gewerbe zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Nr. 2).

Ebenfalls abzugrenzen sind Anlagen für kulturelle Zwecke. Unter diesen Begriff fallen selbständige Anlagen aus dem Bereichen Kunst, Wissenschaft, Bildung und Kultur. Die können u.a. Konzerthallen und ähnliche Räumlichkeiten für musikalische, tänzerische oder andere künstlerische Darbietungen sein (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Stock, 160. EL August 2025, BauNVO § 4 Rn. 86, beck-online).

Gewerberechtlich lassen sich die genannten Begriffe teilweise den sogenannten „Betriebsarten“ zuordnen, die für Verwaltungsverfahren im Gaststättenrecht relevant sind. Im Gaststättenrecht werden Betriebe einer Betriebsart zugeordnet, da sich eine Gaststättenerlaubnis inhaltlich zwingend auf die zugelassenen Betriebsräume sowie die explizit beantragte Betriebsart beschränkt. Hierbei handelt es sich um Typisierungen, die sich aus der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung herausgebildet haben, um die Vielzahl unterschiedlicher Erscheinungsformen von Betrieben anhand spezifischer Merkmale zu systematisieren:

- „Club“ und „Nachtclub“: Nach ausschließlich gewerberechtlicher Betrachtung gehören die beiden Begriffe nicht in eine eigene Betriebsart, könnten aber einen den nachfolgenden Arten unterfallen.
- „Diskothek“: Deren Erscheinungsbild ist durch verschiedene Merkmale, die aber nicht alle zusammentreffen müssen, gekennzeichnet, insbesondere Vorhandensein einer groß dimensionierten Musikanlage oder einer Plattentheke, einer Tanzfläche, einer mit der Musikanlage gekoppelten Lichtorgel, Auftreten eines Disc-Jockeys, überdurchschnittlich laute Musikbeschallung, Ausstattung mit Lampen, Tischen und Stühlen, die einer den normalen Essgewohnheiten entsprechenden Nahrungsaufnahme entgegenstehen.
- „Tanzlokal“: Tanzgaststätten (Tanzlokale, Tanzcafés) sind durch regelmäßige Tanzveranstaltungen gekennzeichnet. Wie bei den Gaststätten mit Musikaufführungen muss das „Tanzangebot“ eine der Hauptaspekte darstellen; dies kann sich anhand der Fläche für das Tanzen gegenüber der Fläche für die sonstigen Gewerbebetrieb ergeben.
- „Bar“ und „Nachtbar“: Merkmale der Bar als Betriebsart sind nach der Verkehrsauffassung eine besonders gediegene, aufwendige, luxuriöse oder auch exzentrische Ausgestaltung meist kleinerer Räume intimen Charakters, eine nach Zahl und Interessenkreis begrenzte Zahl von Gästen.

- „Musikspielstätte“ und - „Live-Musik-Spielstätte“: Die vorgenannten Begriffe sind auch teilweise unter dem Begriff "Gaststätten mit Musikaufführungen" bekannt. Diese liegen vor, wenn die Musikaufführungen und -darbietungen nach Art und Gestaltung eine der Hauptleistungen des Betriebs darstellen (z.B. Karaoke-Bar).

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) verwendet verschiedene Begriffe für Einrichtungen, Betriebe, Vereine etc., die nach kulturpolitischen Kriterien gefördert werden könnten. Begriffe sind u.a. Kulturelle Einrichtungen, Kulturelle Projekte, Kulturelle Aktivitäten.

Frage 2:

Inwieweit besteht zwischen der Senatsverwaltung und den zwölf Bezirksamtern ein einheitliches Verständnis dieser Begriffe, und durch welche Verwaltungsvorschriften wird eine bezirksübergreifend kohärente Anwendung sichergestellt?

Antwort zu 2:

Das geltende Bundesrecht und die in Literatur und Rechtsprechung etablierten Definitionen gelten gleichermaßen (im Sinne der Bindung der Verwaltung an Gesetz und Rechtsprechung) für Bezirke und Hauptverwaltung. Dem Senat sind entsprechende Verwaltungsvorschriften nicht bekannt.

Frage 3:

In welchen Rechtsgebieten (z. B. Bau-, Gaststätten-, Immissionsschutzrecht) erfolgt diese Abgrenzung jeweils?

Antwort zu 3:

Zum Baurecht siehe Antwort zu 1.

Das Gaststättenrecht ordnet Gewerbebetriebe den Schank- und Speisewirtschaften zu und regelt die Betriebserlaubnis sowie Mindestanforderungen hinsichtlich der räumlichen Ausstattung.

Das Immissionsschutzrecht kategorisiert lediglich nach Arten von Immissionen und deren Intensität.

Frage 4:

In wie vielen Fällen wurde das Fortbestehen von Clubbetrieben faktisch geduldet (mit befristeter Weiterbetriebs-Genehmigung o.ä.), obwohl einzelne erforderliche Genehmigungen oder sogar Voraussetzungen (z. B. baurechtliche Nutzung oder gaststättenrechtliche Erlaubnisse) noch nicht oder nicht mehr vorlagen?

Antwort zu 4:

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nicht geführt.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt dazu Folgendes mit:

„Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg gibt es aus gewerberechtlicher Sicht keine nur geduldeten Clubbetriebe. Aus baurechtlicher Sicht kann aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit eine Beantwortung nicht erfolgen.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt dazu Folgendes mit:

„Das Ordnungsamt duldet keine nicht ordnungsgemäß als „Schankwirtschaft mit der besonderen Betriebseigentümlichkeit Diskothek“ angemeldeten Etablissements, früher als Diskothek, nunmehr meist als „Club“ bezeichnet. Auch werden keine Schankwirtschaften, also Gasstätten mit Alkoholausschank, ohne Erlaubnis geduldet. Bei Bekanntwerden solcher Verstöße werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und es wird ggf. auch im Wege des Verwaltungszwangs vorgegangen.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Bei der Bauaufsichtsbehörde des Bezirks Marzahn-Hellersdorf ist kein Vorgang anhängig, der die Duldung eines formell oder materiell rechtswidrigen „Clubbetriebes“ zum Gegenstand hat. Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf gibt es kleinere Musikcafés und Bars, die planungsrechtlich als zulässig eingestuft und bauordnungsrechtlich genehmigt wurden. Zudem besteht eine größere Anzahl von Jugendklubs, die aufgrund ihrer Betriebsart und Größe keine Vergnügungsstätten darstellen und ebenfalls genehmigt sind. Aktuell liegen keine Beschwerden über von „Clubs“ ausgehende Lärmbelästigungen vor.“

Der Bezirk Mitte teilt dazu Folgendes mit:

„Duldungen“ werden durch die Bauaufsicht im BA-Mitte nicht ausgesprochen, das gilt auch für sog. „Clubbetriebe“.“

Der Bezirk Neukölln teilt dazu Folgendes mit:

„Das elektronische Baugenehmigungsverfahren eBG verfügt über keine auf die Anfrage passenden Suchfilter. Die Vorgänge werden grundsätzlich mit der Vorhabenbezeichnung angelegt, die die antragstellende Person in das Formular einträgt. Dabei besteht keine Verpflichtung, bestimmte Begriffe zu verwenden. Eine Abfrage laut Fragestellung ist deshalb nicht möglich.

Eine manuelle Auswertung der erfragten Sachverhalte ist weder in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit noch mit vertretbarem Personalaufwand leistbar.“

Der Bezirk Pankow teilt dazu Folgendes mit:

„Das Bezirksamt Pankow ist für sogenannte „Clubbetriebe“ zuständig, wenn der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle beabsichtigt ist und der Betrieb der Erlaubnispflicht nach § 2 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) unterliegt. Das Fortbestehen eines in dieser Hinsicht unerlaubt geführten Clubbetriebes wurde und wird vom Bezirksamt Pankow nicht geduldet. Vielmehr wird in jedem Einzelfall auf die Herstellung eines aus gaststättenrechtlicher Sicht ordnungsgemäßen und genehmigungsfähigen Zustandes der jeweiligen Schankwirtschaft hingewirkt.“

Der Bezirk Reinickendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Für den Bezirk Reinickendorf sind keine Fälle bekannt, in denen ein Fortbestehen faktisch geduldet wurde.“

Der Bezirk Spandau teilte dazu Folgendes mit:

„In Berlin-Spandau existieren aktuell zwei Clubbetriebe. Beide Betriebe wurden bauaufsichtlich genehmigt.“

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf meldet Fehlanzeige.

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt dazu Folgendes mit:

„Die in Treptow-Köpenick angezeigten Betriebe verfügen alle über die entsprechende Konzession.“

Frage 5:

Welche spezifischen Begriffe verwendet die Kulturverwaltung zur Kennzeichnung von Betrieben, die zwar als „kulturrelevant“ gefördert werden, aber baurechtlich nicht die Kriterien einer „Anlage für kulturelle Zwecke“ erfüllen (Nutzungsgliederung der BauNVO)?

Antwort zu 5:

Die SenKultGZ verwendet folgende spezifische Begriffe zur Kennzeichnung von Betrieben, die zwar als kulturrelevant gefördert werden, baurechtlich gleichwohl nicht die Kriterien einer „Anlage für kulturelle Zwecke“ gemäß der Nutzungsgliederung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfüllen:

1. „Kulturnahes bzw. Kulturrelevantes Gewerbe“

- Dazu zählen beispielsweise Tonstudios, Werkstätten und andere gewerbliche Betriebe, die funktional als Kultureinrichtungen einzuordnen sind, baurechtlich jedoch als „nicht störender Gewerbebetrieb“ gemäß § 8 BauNVO eingeordnet werden.
- Diese Betriebe werden oft als „gewerbliche Kulturinfrastruktur“ eingestuft. Sie agieren wirtschaftlich, bilden jedoch eine unverzichtbare Basis für das kulturelle Ökosystem.

2. „Selbstorganisatorische Kulturräume“ oder „interimistische Kulturräume“

- Diese Räume befinden sich häufig in ehemaligen Gewerbe- und Industriegebieten, wie z. B. ehemaligen Lager- oder Büroflächen, die mangels Umwidmung baurechtlich keine „Anlagen für kulturelle Zwecke“ sind.
- Bezeichnungen für solche Räume sind unter anderem „Alternative Kulturorte“, „Selbstverwaltete Orte“ oder „Freie-Szene-Strukturen“.
- Baurechtlich werden diese Räume oft nur geduldet oder mit befristeten Nutzungsgenehmigungen versehen.
- Die indirekte Infrastruktursicherung erfolgt hier durch die Steuerung des Zugangs zu den Flächen, z. B. durch Konzeptverfahren oder Generalmietmodelle.

- Es handelt sich in der Regel um nachgenutzte Gewerberäume (z. B. Lager, Werkstätten, Büros), die nicht als „kulturelle Anlagen“ erfasst sind.

Frage 6:

Wie viele Betriebe werden in Berlin aktuell baurechtlich als „Vergnügungsstätten“ geführt, die ihrer Eigenart nach unter die Kategorien Club, Musikspielstätte oder Diskothek fallen (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Antwort zu 6:

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nicht geführt.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt dazu Folgendes mit:

„Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit ist eine Beantwortung nicht möglich.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt dazu Folgendes mit:

„Im Bezirk Lichtenberg befinden sich 3 der angefragten Betriebstypen.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Als Versammlungsstätte ist das ORWO Haus in der Frank-Zappa-Straße zu nennen. Es handelt sich um einen Plattenbau, in dem junge Künstlerinnen und Künstler Musik machen und Konzerte veranstalten. Die Nutzung ist genehmigt.

Der Club „Czar Hagestolz“ auf dem Gelände des sogenannten Magerviehhofes ist seit längerem geschlossen. Ebenso wird die Parkbühne im Schlosspark Biesdorf derzeit nicht bespielt.

Auf dem Gelände der Gärten der Welt (Park und Garten GmbH) gibt es einen Veranstaltungsort (eine Bühne), auf dem saisonal Musikveranstaltungen stattfinden.

Weitere Diskotheken, Clubs oder Bühnen sind hier nicht bekannt.“

Der Bezirk Mitte teilt dazu Folgendes mit:

„Die in der Bauaufsicht verwendete Fachsoftware eBG ist kein Statistikprogramm. Es ist allerdings möglich, in der Software die Vorhabenbezeichnungen aller Aktenzeichen z.B. nach dem Begriff „Vergnügungsstätte“ filtern zu lassen. Demnach enthalten in der örtlichen Zuständigkeit der Bauaufsicht des BA-Mitte 29 Vorhabenbezeichnungen den Begriff „Vergnügungsstätte“. Eine weitergehende Spezifizierung in „Club, Musikstätte oder Diskothek“ ist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich.“

Der Bezirk Neukölln teilt dazu Folgendes mit:

Siehe Antwort Frage 4

Der Bezirk Pankow teilt dazu Folgendes mit:

„„Clubbetriebe“, die aufgrund ihrer Betriebsbeschreibung etc. als Vergnügungsstätte im Sinne der BauNVO einzuordnen sind, sind in Pankow nicht vorhanden.“

Der Bezirk Reinickendorf teilt dazu Folgendes mit:

„In Reinickendorf verfügen derzeit sechs Betriebe über eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz für die Betriebsart „Schank- und Speisewirtschaft mit regelmäßigen Musikdarbietungen.“

Der Bezirk Spandau teilt dazu Folgendes mit:

„Im Bezirk Spandau gibt es keine derartigen Betriebe.“

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf meldet Fehlanzeige.

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt dazu Folgendes mit:

„Die statistische Erfassung baulicher Anlagen und ihrer Nutzung obliegt dem Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg. Der Bezirk Treptow-Köpenick führt keine Statistiken, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würden.“

Frage 7:

Wie viele Betriebe sind demgegenüber aktuell als „Anlagen für kulturelle Zwecke“ (Kulturstätten) genehmigt, werden aber im allgemeinen Sprachgebrauch oder in Senatspublikationen als „Club“ bezeichnet (bitte nach Bezirken aufschlüsseln)?

Antwort zu 7:

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nicht geführt.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt dazu Folgendes mit:

„Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit ist eine Beantwortung nicht möglich.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt dazu Folgendes mit:

„Hierbei handelt es ebenfalls um diese 3 Betriebe.“

Der Bezirk Mitte teilt dazu Folgendes mit:

„Die in der Bauaufsicht verwendete Fachsoftware eBG ist kein Statistikprogramm. Es ist allerdings möglich, in der Software die Vorhabenbezeichnungen aller Aktenzeichen z.B. nach dem Begriff „Kulturelle Zwecke“ oder auch „Kulturstätte“ filtern zu lassen. Demnach enthalten in der örtlichen Zuständigkeit der Bauaufsicht des BA-Mitte 4 Vorhabenbezeichnungen den Begriff „kulturelle Zwecke“ und kein Vorhaben den Begriff „Kulturstätte“. Eine weitergehende Spezifizierung zu Orten, die im Sprachgebrauch oder auch in Senatspublikationen als „Club“ bezeichnet werden, ist nicht möglich.“

Der Bezirk Neukölln teilt dazu Folgendes mit:

„Siehe Antwort Frage 4.“

Der Bezirk Pankow teilt dazu Folgendes mit:

„Bauaufsichtlich können im allgemeinen Sprachgebrauch als Clubs solche Einrichtungen bezeichnet werden, die auf Grund bestimmter baulicher und betrieblicher Kriterien bspw. mehr als 200 Besucher, der Betriebsverordnung unterliegen; (nachfolgende beinhalten Discotheken):

1. „Club Anomalie“ – Storkower Straße
2. „Abstrakt“ (ehemals Mensch Meier) – Storkower Straße
3. „Kulturbrauerei“ – oberbegrifflich als eine Einrichtung geführt, Schönhauser Allee 36, beinhaltet aktuell folgende Clubs: „Soda Club Berlin“, „FRANNZ Club“, „Alte Kantine“, „NIGHT““

Der Bezirk Spandau teilt dazu Folgendes mit:

„Im Bezirk Spandau gibt es keine derartigen Betriebe.“

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt dazu Folgendes mit:

„Die statistische Erfassung baulicher Anlagen und ihrer Nutzung obliegt dem Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg. Der Bezirk Treptow-Köpenick führt keine Statistiken, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen würden.“

Die Bezirke Marzahn-Hellersdorf, Reinickendorf und Steglitz-Zehlendorf melden Fehlanzeige.

Frage 8:

Gibt es innerhalb der Kategorie der „Kulturstätten“ weitere rechtliche oder administrative Differenzierungen (z. B. Einstufung nach künstlerischem Gehalt), und welche Auswirkungen hat dies auf die Privilegierung gegenüber dem Anwohnerschutz?

Antwort zu 8:

Unter den baurechtlichen Begriff der Anlage für kulturelle Zwecke fallen Einrichtungen aus den Bereichen Bildung und Wissenschaft sowie Kunst und Kultur. Dieser Begriff ist sehr weit gefasst und wird einzelfallbezogen beurteilt. Einstufungen nach künstlerischem Gehalt o.ä. werden dabei nicht vorgenommen. Im Verhältnis von solchen Anlagen zu angrenzender Wohnnutzung sind vor allem der Immissionsschutz und damit verbunden bspw. Spiel- bzw. Öffnungszeiten relevant.

Frage 9:

Führt die Senatsverwaltung eine tagesaktuelle Liste aller Berliner Clubbetriebe inklusive ihrer baurechtlichen Klassifizierung, und stellt die Plattform „berlin.de“ hierfür die offiziellen und gesamten Daten der Verwaltung dar?

Antwort zu 9:

Nein.

Frage 10:

Wie viele Betriebe im Clubkataster der Clubcommission verfügen nicht über eine baurechtliche Genehmigung als Vergnügungs- oder Kulturstätte?

Antwort zu 10:

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nicht geführt.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt dazu Folgendes mit:

„Aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit ist eine Beantwortung nicht möglich.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt dazu Folgendes mit:

„Dazu ist dem Stadtentwicklungsamt nichts bekannt.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Im Clubkataster [<http://public.clubkataster.de/>] sind für den Bezirk Marzahn-Hellersdorf zwei Veranstaltungsorte verzeichnet, die aber für diese Abfrage nicht relevant sein dürften:

- Kino Kiste (Kino) (Betrieb Ende 2025 eingestellt),
- Biesdorfer Parkbühne (wird derzeit nicht bespielt).“

Der Bezirk Mitte teilt dazu Folgendes mit:

„Die Frage richtet sich an die Clubcommission und nicht an die Bauaufsicht in der Bezirkslichen Verwaltung.“

Der Bezirk Neukölln teilt dazu Folgendes mit:

„Siehe Antwort Frage 4.“

Der Bezirk Pankow teilt dazu Folgendes mit:

„Das Clubkataster wird im Auftrag der Senatsverwaltung geführt. Dem Bezirksamt Pankow liegen daher keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.“

Der Bezirk Spandau teilt dazu Folgendes mit:

„In Berlin-Spandau existieren aktuell zwei Clubbetriebe. Beide Betriebe wurden bauaufsichtlich genehmigt.“

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt dazu Folgendes mit:

„Das Club Kataster 2.0 enthält keine genauen Standortangaben. Die Herkunft und Aktualität der Eintragungen gehen aus Kataster nicht hervor. In dem Kataster werden nicht nur Clubs dargestellt, sondern u.a. auch Veranstaltungsstätten aller Art, Atelierhäuser und kulturelle Einrichtungen. Um die Frage zu beantworten, müsste zu jedem einzelnen Punkt im Kataster eine aufwändige manuelle Recherche vorgenommen werden. Die Frage kann in der Kürze der gesetzten Frist nicht beantwortet werden.“

Die Bezirke Reinickendorf und Steglitz-Zehlendorf melden Fehlanzeige.

Frage 11:

Wie viele Clubbetriebe waren in den Jahren 2020–2025 von ordnungs- oder bauaufsichtlichen Maßnahmen betroffen (z. B. Auflagen, Teiluntersagungen, Nutzungsuntersagungen, Widerrufe)?

Antwort zu 11:

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nicht geführt.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt dazu Folgendes mit:

„Zu gewerberechtlichen Maßnahmen wird im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg keine Statistik geführt.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt dazu Folgendes mit:

„Im o.g. Zeitraum wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt und eine Erlaubnis zum Betrieb einer Schankwirtschaft mit der besonderen Betriebseigentümlichkeit erteilt.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Fehlmeldung. [Quelle: eBG – elektronisches Baugenehmigungsverfahren]“

Der Bezirk Mitte teilt dazu Folgendes mit:

„(Siehe auch Antwort auf Frage 6.) Die in der Bauaufsicht verwendete Fachsoftware eBG ist kein Statistikprogramm. Da die genannten Begriffe nicht mit den Begrifflichkeiten der sog. „Vorgangstypen“ in der Fachsoftware eBG übereinstimmen, ist die an anderer Stelle genannte Filterung in der Fachsoftware eBG nicht möglich. Vielmehr wäre zur Beantwortung der Frage eine aufwändige Kontrolle einer sehr großen Anzahl (> 1.000) von Aktenzeichen notwendig, dies ist der Bauaufsicht mit den Mitteln, die zur Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehen, nicht möglich.“

Der Bezirk Neukölln teilt dazu Folgendes mit:

„Siehe Antwort Frage 4.“

Der Bezirk Pankow teilt dazu Folgendes mit:

„Das Bezirksamt Pankow hat im Kalenderjahr 2022 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 GastG abgelehnt. Mehr lässt sich aufgrund der Vielfalt von ordnungs- bauaufsichtlichen Maßnahmen mit den entsprechenden Fachanwendungen nicht auswerten.“

Der Bezirk Spandau teilt dazu Folgendes mit:

„Keiner der beiden o.g. Betriebe war im genannten Zeitraum von ordnungs- oder bauaufsichtlichen Maßnahmen betroffen.“

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt dazu Folgendes mit:

„Wie viele Baugenehmigungen mit Auflagen erteilt werden, ist statistisch nicht erfasst. Es gab in Treptow-Köpenick keine Nutzungsuntersagungen oder dergleichen gegen Vergnügungsstätten (Club, Musikspielstätte, Diskothek).“

Die Bezirke Reinickendorf und Steglitz-Zehlendorf melden Fehlanzeige.

Frage 12:

Welche typischen Gründe führen aus Sicht des Senats am häufigsten zu Verzögerungen oder Ablehnungen bei Genehmigungen für Clubbetrieben?

Antwort zu 12:

Im Rahmen der Genehmigung von Clubbetrieben ist die Vereinbarkeit von Immissionen einerseits und der Umgebungsbebauung (insb. Wohnen) andererseits besonders prüfungsintensiv.

Frage 13:

Wie häufig werden Clubbetriebe im Vergleich zu anderen gaststättenrechtlich relevanten Betrieben kontrolliert, und nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe?

Antwort zu 13:

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird im Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf nicht geführt.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt dazu Folgendes mit:

„Die gewerberechtlichen Kontrollen obliegen gem. Zuständigkeitskatalog dem LKA 33.

Aus baurechtlicher Sicht kann aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit eine Beantwortung nicht erfolgen.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt dazu Folgendes mit:

„Die anlasslose Kontrolle von Gewerbebetrieben liegt in der Zuständigkeit des LKA, nicht der Ordnungsämter. Eine Kontrolle im Rahmen einer Abnahme steht nicht an, weil derzeit kein Antrag auf Erteilung einer Gaststätten-erlaubnis mit der besonderen Betriebseigentümlichkeit Diskothek anhängig ist.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Hierzu kann keine belastbare Aussage getroffen werden, da es im Bezirk keine „Clubbetriebe“ gibt, die als Versammlungsstätten im Rahmen einer Betriebsüberwachung bzw. Brandsicherheitsschau zu überwachen wären.

Sollten Beschwerden zum Betrieb einer Gaststätte oder eines Cafés eingehen, wird die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig und geht der Beschwerde nach.

Sofern festgestellt würde, dass ein Betrieb gegen einzuhaltende Vorschriften verstößt, käme eine Nutzungsuntersagung in Betracht. Aktuell gibt es keine Gaststätten oder Cafés, die aufgrund von Verstößen gegen das Einfügungsgebot zu schließen wären.“

Der Bezirk Mitte teilt dazu Folgendes mit:

„Ein Vergleich zum Gaststättenrecht ist der Bauaufsicht im Rahmen dieser Beantwortung nicht möglich.

Gemäß § 5 Abs. 2 der „Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen“ (Betriebs-Verordnung – BetrVO) ist von der Bauaufsichtsbehörde die „Brandsicherheitsschau (...) regelmäßig, mindestens jedoch in Abständen von höchstens fünf Jahren, durchzuführen in (...) Versammlungsstätten nach § 23 (1)“.

Weiter sind gemäß § 5 Abs. 4 der „Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen“ (Betriebs-Verordnung – BetrVO) ist die „Betriebsüberwachung (...) von der Bauaufsichtsbehörde während des Betriebs in (...) Versammlungsstätten nach § 23 Abs. 1 (...) durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte gefährliche Zustände vorliegen, im Übrigen in unregelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Jahr“.

Aus Kapazitätsgründen kann die regelmäßige Durchführung der Betriebsüberwachung z.Zt. nicht gewähr-leistet werden, auch Brandsicherheitsschauen in Versammlungsstätten werden nur bei der Anzeige von Mängeln durchgeführt.“

Der Bezirk Neukölln teilt dazu Folgendes mit:

„Gewerberechtliche Überprüfungen liegen in der Zuständigkeit des LKA.“

Der Bezirk Pankow teilt dazu Folgendes mit:

„Die im allgemeinen Sprachgebrauch als Club bezeichneten Einrichtungen, die bauaufsichtlich auf Grund bestimmter baulicher und betrieblicher Kriterien, bspw. mehr als 200 Besucher, den Vorschriften der Betriebsverordnung unterliegen, sind durch die Bauaufsichtsbehörde regelmäßig zu überwachen:

Brandsicherheitsschauen - mindestens in Abständen von höchstens fünf Jahren

Betriebsüberwachungen - mindestens einmal im Jahr.“

Der Bezirk Reinickendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Mangels statistischer Differenzierung fehlt es an einer belastbaren Datengrundlage für Aussagen zu etwaigen gesonderten Kontrollen gegenüber anderen gaststättenrechtlichen Betrieben.“

Der Bezirk Spandau teilt dazu Folgendes mit:

„Verfügen Clubbetriebe über mehr als 200 Plätze sind sie als Versammlungsstätte zu bewerten und werden im Rahmen einer Brandsicherheitsschau mindestens alle 5 Jahre durch die Bauaufsicht besichtigt. Hauptaugenmerk liegt dabei auf die Einhaltung brandschutztechnischer Bestimmungen.“

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt dazu Folgendes mit:

„Auf Grund des dafür notwendigen hohen Personalaufwands erfolgen in diesen Gewerbebetrieben die Kontrollen in längerem Turnus als in Gaststätten. Bei Beschwerdelagen wird zeitnah ein sogenannter Verbundeinsatz organisiert.“

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf meldet Fehlanzeige.

Berlin, den 26.02.2026

In Vertretung

Prof. Kahlfeldt

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen